

Sitzung vom 23. August 2022

Beschluss-Nr. 22-112

Einzelinitiative Wegmann "Ombudstelle für Oberrieden"**▪ Gültigerklärung**

0.14.12 Initiativen

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Juni 2022, eingegangen am 14. Juni 2022, reichte Adrian Wegmann, Präsident SVP Oberrieden, beim Gemeinderat eine Initiative ein. Mit der «Einzelinitiative "Ombudsstelle für Oberrieden"» stellt der Initiator den Antrag, dass die politische Gemeinde Oberrieden die Gemeindeordnung revidiert.

Prüfung der Initiative**Allgemeines**

Gemäss Art. 86 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV LS 101) regelt das Gesetz die Volksrechte in der Gemeinde. Die revidierten Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR; LS 161), in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2018, regeln das Initiativrecht auf Gemeindeebene.

§ 146 GPR legt fest, dass in Versammlungsgemeinden von einem oder mehreren Stimmberechtigten Einzelinitiativen eingereicht werden können. Gegenstand der Einzelinitiative kann nur sein, was in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fällt (§ 147 GPR). Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde und beschliesst innert drei Monaten nach deren Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 2 und 3 GPR). Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung an der Urnenabstimmung untersteht, unterbreitet der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen (§ 152 GPR).

Formelle und materielle Prüfung

Die formelle Gültigkeitsprüfung ergibt Folgendes: Die Initiative enthält einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung sowie Namen und Adressen des Initiators. Der Gegenstand der Initiative fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Der Initiator, Adrian Wegmann, ist zudem in Oberrieden stimmberechtigt. Die Initiative ist damit gültig zustande gekommen.

Bei der materiellen Prüfung stellt sich der Gemeinderat die folgenden Fragen: Wahrt die Initiative gemäss Art. 28 Abs. 1 KV die Einheit der Materie, verstösst sie gegen übergeordnetes Recht und ist sie nicht offensichtlich undurchführbar? Enthält die Initiative zudem Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

Die Initiative verlangt, dass die Gemeindeordnung revidiert wird und die kantonale Ombudsstelle auch für die Gemeinde Oberrieden tätig ist. Die Initiative hat die Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Der Wortlaut kann daher nicht abgeändert werden. Die Formulierung der Initiative entspricht genau derjenigen der Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich.

Der Initiator Adrian Wegmann schlägt folgenden Wortlaut vor:

"IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

5. Ombudsstelle

1 Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Oberrieden tätig.

2 In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Oberrieden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

3 Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich."

Haltung des Gemeinderats

Die Schaffung einer Ombudsstelle ist abzulehnen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von über CHF 2'000 pro Jahr sind unverhältnismässig.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Wie in Fällen kantonalen Behörden und der Verwaltung prüft die Ombudsperson auch in Gemeindeangelegenheiten, ob die Gemeindebehörde und die Gemeindeverwaltung nach Recht und Billigkeit verfahren. Bei Konflikten bemüht sie sich als neutrale Mittlerin um eine einvernehmliche, beidseits befriedigende Lösung zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und der Gemeinde. Die Ombudsperson darf alle Formen kommunalen Handelns oder Nichthandelns überprüfen.

Die Kosten der Dienste der Ombudsperson werden von der Gemeinde getragen. Sie sind in der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson (SL 176.5) geregelt und betragen jährlich CHF 0.60 pro Einwohner/in. Aktuell würden für die Gemeinde somit jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 2'080.00 entstehen.

Es wird auf den Gesetzestext (Teilrevision GO – Ombudsstelle für Oberrieden) in der Beilage verwiesen.

Der Gemeinderat,

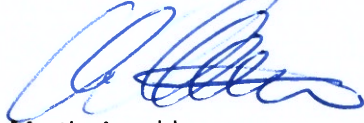
fasst auf Antrag des Gemeindepräsidenten folgenden

Beschluss:

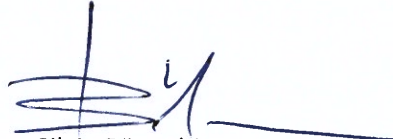
1. Die Initiative von Adrian Wegmann, «Ombudsstelle für Oberrieden» wird für gültig erklärt.
2. Die Initiative wird den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 vorgelegt.
3. Der Gesetzestext (Teilrevision GO) wird in 1. Lesung zuhanden der Vorprüfung verabschiedet.
4. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht zu verfassen und den Gesetzestext für die Teilrevision der GO für die Sitzung vom 20. September 2022 vorzulegen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Adrian Wegmann, Rosengartenweg 10, 8942 Oberrieden
- b) Gemeindeamt, Gemeinderat, Dr. iur. Franziska Ruff, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
- c) Publikation des Beschlusses im Thalwiler Anzeiger und in der Zürichsee Zeitung sowie Webseite
- d) Abteilung Präsidiales, zum Vollzug

Gemeinderat Oberrieden



Martin Arnold
Gemeindepräsident



Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand: 26. Aug. 2022